



Landkreis Ebersberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und Kreisbürger

vom 23.07.1990

geändert durch Satzung vom 04.07.1996,
geändert durch Satzung vom 17.12.1996
geändert durch Satzung vom 23.07.2001
geändert durch Satzung vom 06.05.2002
geändert durch Satzung vom 25.05.2009 und
geändert durch Satzung vom 05.05.2014

§ 1

Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

(1) Die Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) bis zu 12 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- d) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

(2) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b und d Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreisräte, die selbständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b und d entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 12 €. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b und d auf Antrag auch Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das

Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich wie die Verdienstausfallentschädigung der Selbständigen.

§ 3

Entschädigungen für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge

Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge eine monatliche Entschädigung von 5 € je Mitglied, mindestens jedoch 25 €.

§ 4

Entschädigung für Fraktionssprecher

Die Sprecher der im Kreistag vertretenen Fraktionen, sowie Sprecher von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 30 und weitere € 5 je Fraktionsmitglied.

§ 4a

Technikpauschale

Kreisräte, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale von 15 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

§ 5

Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) gewährt.

§ 6

Anwendbarkeit für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 (Sitzungsgeld und Reisekosten innerhalb des Landkreises), des § 2 (Ersatzleistungen) und des § 5 (Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte) gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

§ 7

Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

¹Den weiteren Stellvertretern des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats/der Landrätin die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. ²Reisekosten werden gesondert nach § 5 abgerechnet. ³Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal

mit vier Stunden angerechnet.⁵ Hierüber führen die weiteren StellvertreterInnen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 17.12.1984 außer Kraft.*

Vollhardt, Landrat

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.